

Terminlicher Terror und Annahmeverweigerungen sowie vorsätzliche Rechtsverhinderung der Zürcher Staatskanzlei (P.H.) zusammen mit „Konsul“ U.H. der Schweizer Botschaft in Mexico:

Der rechtmisbräuchlich handelnde „Amtsjurist“ P.H. der Zürcher Staatskanzlei versuchte mit aller Juristen-Würgelei und heimlichen, verfassungswidrigen Intrigen, die Person „A“ in der Fristenwahrung aktiv zu verhindern. Konkret hatte dieser „Amtsjurist“ P.H. der Zürcher Staatskanzlei zusammen und in Absprache mit dem „Konsul“ U.H. der mexikanischen Botschaft und dem Konsulat in Belize die **Rechtseingabe vorsätzlich und mutwillig um sieben (!) Wochen verweigert und verzögert.**

Die Fakten:

Dieser „Konsul“ U.H. in Mexiko hatte nach (verfassungswidrigen) Rück- und Absprachen mit P.H. der Zürcher Staatskanzlei die Entgegennahme einer Rechtseingabe verweigert. Man kann mit Fug von Komplizenschaft sprechen. Er schrieb „A“ am 12.5.2019 per eMail, dass er die Rechtseingaben nicht entgegen nehmen werde und „A“ sie in Mexico bei ihm abzuholen hätte (1'580 Auto-km). Er hatte (wohl auch in Absprache mit P.H. der Zürcher Staatskanzlei) zudem aktenkundig (!) den Schweizer Honorarkonsul P.S. in Belize per eMail angewiesen, eine Rechtseingabe NICHT anzunehmen (Annahme- und Rechtsverweigerung) und die eingeschriebene Briefsendung mit den Rechtseingaben bei der Poststelle in BelizeCity nicht abzuholen.

Peinliche Ausreden sowie Verletzung des Postgeheimnisses:

Dann wiederum behauptete der „Konsul“ U.H. der mexikanischen Botschaft, dass es sich um „politisches Stimm-material“ oder anderes „politisches Material für Initiativen“ sowie um „parteipolitisches Material“ handeln würde. Dies ist natürlich **absoluter Unsinn** (!) sowie eine Unterstellung und Diskreditierung.

Einer schweizerischen Botschaft und deren Angestellten (auch „Konsul“ U.H. und Amtsjurist P.H. !) ist es NICHT gestattet, Briefsendungen zu öffnen, zu lesen und danach irgendwelche Kommentare abzugeben. Es ist aufgrund dieser absurden Behauptungen offenkundig, dass sowohl U.H. der Schweizer Botschaft in Mexico wie auch P.H. der Zürcher Staatskanzlei die Briefsendungen offenkundig geöffnet und gelesen hatten. Ein klarer Verstoss gegen das Postgeheimnis.

Als weiterer Unsinn und Unterstellung stellte er die Frage in den Raum, ob „A“ überhaupt Schweizer Staatsbürger sei und damit berechtigt wäre, eine Rechtseingaben an eine schweizerische Botschaft einzureichen.

Auch ein klarer Gesetzesverstoss gemäss Art.11, Abs.2 VRG. Zudem eine vorsätzliche, gezielte Rechtsverweigerung des Gesetzesbrecher-Duo H-H, um „A“ in der Fristenwahrung zu be- und verhindern!

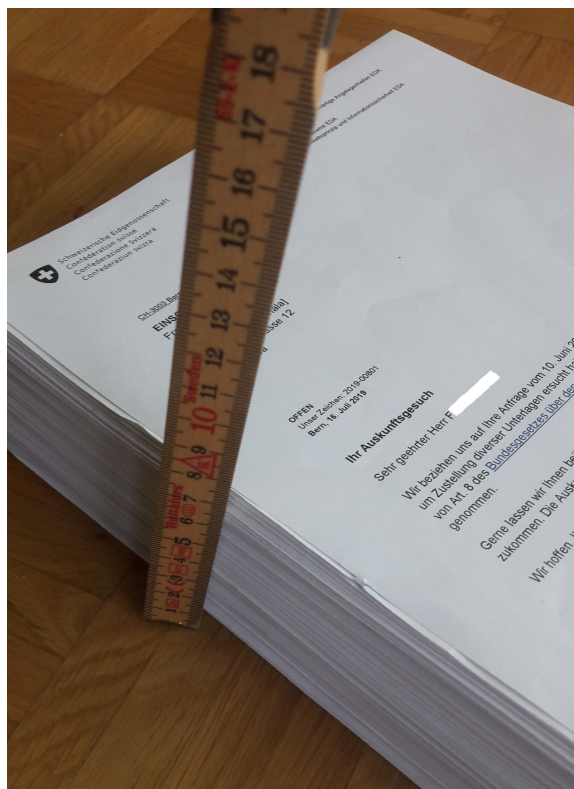
Rechtsverweigerung und böswilliger Terror der Schweizer Botschaft in Mexico:

U.H. der Botschaft in Mexiko hatte zudem mit immer wieder neuen (rund hundert!) eMail-„Anfragen“ und „Interventionen“ bei EDA in Bern und mit frei erfundenen und erlogenen Willkürbehauptungen gegenüber dem EDA und gegenüber der Person „A“, die Entgegennahme der Rechtseingaben an die einzelnen zuständigen Regierungsräte in vorsätzlicher **böswilliger Absicht um sieben Wochen verzögert.** Ein eigentlicher Terror und eMail-Tsunami dieses Schweizer „Konsuls“ in Mexico. Eine klare Rechtsverweigerung, sowie ein Amtsmissbrauch und damit nicht nur eine schwerwiegende Straftat, sondern auch ein grundsätzlicher Verfassungsbruch.

Die verlangte Akteneinsicht betreffend diesen absurden Wirbel und böswilliger Willkür der Botschaftsangestellten U.H. und I.R. sowie des „Amtsjuristen“ und Komplizen P.H. der Zürcher Staatskanzlei, beim EDA in Bern, zeigt exemplarisch den Sumpf, Filz und die Korruption. Der zugestellte Aktenberg von 8 cm Höhe und 627 (!) Akten brachte sehr Erschreckendes zutage:

U.H. der Botschaft in Mexiko hatte in rund hundert (!) eMail's an jeweils bis zu einem halben Dutzend Adressaten 38 Beamte des EDA über viele Wochen auf Trab gehalten. Man muss von einem eigentlichen **eMail-Terror dieses „Konsuls“ U.H.** sprechen. Dabei waren in seinen eMails an das EDA und an weitere Empfänger immer wieder auch Unterstellungen, Seitenhiebe und Verleumdungen der Person „A“ enthalten. Auch vor aktenkundigen Lügenaussagen (z.B. angeblichen Wiener Konvention) schreckte diese aggressiv und böswillig handelnde Person nicht zurück.

Die niederträchtige Absicht dieses Komplizen-Duo H-H (Botschaft in Mexiko und Staatskanzlei Zürich) war, „A“ aktiv an der Fristenwahrung zu hindern.



Bundesrat Ignazio Cazzis:

Schliesslich hatte aufgrund der Beschwerde von „A“ vom 14.5.2019 direkt an Bundesrat Ignazio Cassis daraufhin auf **Direktive von Bundesrat Ignazio Cazzis**, A.R. des **Rechtsdienst des EDA** in einem sehr deutlichen Brief am 17.Mai 2019 die fehlbaren Personen (U.H., I.R., P.H. etc.) aufgefordert, gemäss Art.11, Abs.2 VRG die Rechtseingaben entgegen zu nehmen, deren Eingang zu bestätigen und die Rechtseingaben unverzüglich und ungeöffnet an die Empfänger weiter zu leiten.

Damit hat der Rechtsdienst des Bundesrates Ignazio Cassis am 17.5.2019 unmissverständlich schriftlich festgestellt, dass U.H. der Botschaft in Mexiko sowie P.H. der Zürcher Staatskanzlei vorsätzlich rechtmisbräuchlich gehandelt hatten: Die Rechtseingaben waren nicht nur sieben Wochen verzögert, sondern auch geöffnet und gelesen worden, zudem wurden sie NICHT an die adressierten Empfänger gesandt, sondern rechtmisbräuchlich „hintenherum“ mit Intrigen abgefangen und an das nicht-zuständige Zürcher Verwaltungsgericht umgeleitet.

Gesetzesverstösse der Zürcher Staatskanzlei:

Laut gesetzlicher Verpflichtung (Art.11, Abs.2 VRG) und der sehr deutlichen Aufforderung der Rechtskonsultantin A.R. des EDA vom 17.5.2019 sind Rechtseingaben an die schweizerischen Konsulate und Botschaften unverzüglich und ungeöffnet an die jeweiligen Adressaten zu senden. Trotzdem hatte der in böswilliger Absicht [aktenkundig] rechtmisbräuchlich und damit strafrechtlich relevant handelnde P.H. der Zürcher Staatskanzlei die eingereichten Rechtschriften **NICHT** an die adressierten Empfänger weitergeleitet !

P.H. der Zürcher Staatskanzlei hatte die nicht an ihn adressierten Rechtseingaben mit Intrigen von U.H. an sich selbst umleiten lassen, sie unbefugt geöffnet, gelesen und danach an einen „Juristen-Berufskollegen“ umgeleitet. Die effektiven, adressierten Empfänger wurden von der fehlbaren Staatskanzlei übergangen und auch nicht informiert.

Die gesetzlichen Vorgaben sind klar:

Damit ist vorliegend ein schwerwiegender Amtsmissbrauch (Art.312 StGB) und eine Verletzung des Postgeheimnisses gemäss Art.13 und Art.36 Absatz 4 BV (Schutz der Privatsphäre, Grundrechte) gegeben, und nach Art.179, 312 StGB strafbar. Dafür ist im Strafgesetzbuch (StGB) eine Freiheitsstrafe bis 3 Jahren vorgesehen. Weiter muss auch Art.322 StGB (Begünstigung, Bevorzugung, Korruption) in Betracht gezogen werden.

Lesen Sie dazu die Strafanzeigen der Offizialdelikte gegen die deliktisch handelnden P.H. und K.A. der Staatskanzlei vom 15.6.2019